



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/1561
Titel	Limmattalstrasse.
Datum	06.09.1900
P.	518

[p. 518] Durch Regierungsratsbeschluß vom 31. Mai 1900 wurde das Straßenprojekt von der Talchern in Höngg bis zur Linde in Weiningen unter Bedingungen genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, das Teilstück von der Einmündung der Schlierenerstraße bis zur Linde in Weiningen, in Angriff zu nehmen, sobald die Gemeinden Unterengstringen und Weiningen noch zu vereinbarende Beiträge zu leisten erklären.

Mit Verfügung der Baudirektion vom 7./11. und 17. Juli 1900 wurde den Gemeinden Unterengstringen und Weiningen auf Anfrage mitgeteilt, daß der von ihnen zu erwartende Beitrag die Hälfte der Expropriationskosten d. h. zirka 1600 Fr. resp. 3600 Fr. betragen sollte.

Unterm 15. August 1900 berichtet nun der Gemeinderat Weiningen, daß die Gemeindeversammlung vom 12. August mit 72 von 75 Stimmen einen Beitrag von 1000 Fr. an die Expropriationskosten beschlossen habe, vorausgesetzt, daß die Straße mit einer Kronenbreite von 7 m angelegt werde.

Unter den gleichen Bedingungen bewilligte die Gemeindeversammlung Unterengstringen am 19. August 1900 an die Baute einen Beitrag von 500 Fr.

Die Baudirektion berichtet:

Die von den Gemeinden Weiningen und Unterengstringen an die Kosten des zu erstellenden Straßenstückes von Weiningen bis Unterengstringen bewilligten Beiträge betragen kaum $\frac{1}{3}$ der von der Baudirektion verlangten Beitragsquote, bzw. der in Aussicht genommenen Hälfte der Expropriationskosten.

Es ist selbstverständlich, daß diese Beitragsleistungen absolut ungenügend sind. Wenn den Gemeinden an den Verbesserungen der Straßenverhältnisse nicht mehr gelegen ist, als durch solche Beitragsleistung gezeigt wird, so ist offenbar das wirkliche Bedürfnis für die Korrektion kein derartig dringliches wie es immer dargestellt wird; es unterbleibt in diesem Falle die Korrektion wohl überhaupt am besten.

Beide Gemeinden behaupten zwar, daß sie in den letzten Jahren in finanzieller Hinsicht durch Beiträge an die Straßenkorrektion Dietikon–Weiningen, durch die Straßenbahn und durch Erstellen von Wasserversorgungsanlagen stark in Anspruch genommen worden und es ihnen daher unmöglich sei, sich noch größere Lasten aufzubürden. Hinsichtlich des Beitrages an den Straßenbau Weiningen–Dietikon ist zu sagen, daß derselbe, was die Gemeinden am rechten Limmataufer betrifft, ein sehr bescheidener war. Die von Weiningen und Unterengstringen beschlossenen Beiträge stehen auch besonders in keinem Verhältnis zu denjenigen Leistungen die von andern, in ganz gleichen Verhältnissen sich befindenden Gemeinden, an Straßenkorrekationen und Straßenneubau schon geleistet wurden. Aus diesen Gründen und besonders der Konsequenzen wegen muß der Regierungsrat die Beitragsanerbieten der Gemeinden Weiningen und Unterengstringen als ungenügend bezeichnen und ist er nicht im Falle, der Baudirektion Vollmacht zur Ausführung der Bauarbeiten zu erteilen, mit Ausnahme der in Aussicht genommenen Verbesserungen im Innern des Dorfes Weiningen, die nicht sehr bedeutend, aber doch notwendig sind. Allerdings wünschte die elektrische Straßenbahn noch dieses Jahr den Betrieb auf der ganzen Linie zu eröffnen; sie drängt auch fortwährend zur Inangriffnahme des

Straßenbaues. Dies kann aber keine Veranlassung dafür sein, daß der Regierungsrat sich von seinem nun einmal eingenommenen Standpunkt abdrängen läßt und besonders Kosten übernimmt, die eigentlich von der Straßenbahn zu tragen, zum allermindesten aber von den interessirten und den Vorteil einheimsenden Gemeinden in angemessener Weise zu subventioniren wären.

Um Weiterungen zu vermeiden und den Gemeinden gegenüber klare Verhältnisse zu schaffen, dürfte es angezeigt sein, wenn der Regierungsrat an dieselben hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Beiträge bestimmte Forderungen stellt. Eine nochmalige Prüfung aller in Betracht kommender Verhältnisse läßt es als angängig erscheinen, die von der Baudirektion ursprünglich berechneten Beiträge noch etwas zu reduzieren und zwar so, daß von Weiningen ein Beitrag von 2600 Fr. und von Unterengstringen ein solcher von 1200 Fr. verlangt wird. Ohne Leistung dieser Beiträge wird von der Straßenkorrektur außerhalb des Innern des Dorfes Weiningen abzusehen sein.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die von den Gemeinden Weiningen und Unterengstringen an die Straßenkorrektur Weiningen (Linde) Unterengstringen in der Höhe von 1000 bzw. 500 Fr. in Aussicht gestellten Beiträge werden als ungenügend zurückgewiesen.

II. Insofern Weiningen nicht 2600 Fr. und Unterengstringen nicht 1200 Fr. Beitrag leisten, wird von der in Aussicht genommenen Straßenkorrektur zur Zeit Umgang genommen.

III. Mitteilung an die Gemeindevorstände Weiningen und Unterengstringen und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014*]